

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1249

der Abgeordneten Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion) und Erik Pardeik (AfD-Fraktion)
Drucksache 8/3277

Auswirkungen des geplanten Pflegeneuordnungsgesetzes auf Brandenburg – Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin und des Fragestellers:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 4. Juni 2026 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG) vorgelegt. Der Entwurf soll die Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung stabilisieren und die pflegerische Versorgung neu ordnen. Vorgesehen sind unter anderem Änderungen bei der Ermittlung und Zuordnung von Pflegegraden, eine Neuausrichtung des Pflegegrades 1, die Einführung eines Sozialraumbudgets, neue Entlastungs- und Sachleistungsbudgets sowie Änderungen bei den Leistungen für pflegende Angehörige. Der Referentenentwurf ist bislang nicht beschlossen; das weitere Gesetzgebungsverfahren ist noch offen.¹ Für Brandenburg ist das Reformvorhaben aufgrund der besonderen demografischen und pflegerischen Situation von erheblicher Bedeutung. Ende 2023 waren in Brandenburg 214 000 Menschen pflegebedürftig. Davon waren 80,7 % 65 Jahre oder älter. 88,9 % der Pflegebedürftigen wurden zu Hause versorgt; 116 652 Pflegebedürftige wurden ausschließlich durch Angehörige versorgt. 23 855 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erhielten ausschließlich Leistungen aus landesrechtlich anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag.² Brandenburg weist zugleich eine besonders alte Bevölkerungsstruktur auf. Ende 2025 waren 27 % der Bevölkerung 65 Jahre oder älter; das Durchschnittsalter lag bei 47,7 Jahren.³ Nach der Bevölkerungsvorausberechnung wird die Zahl der Menschen ab 65 Jahren bis 2040 voraussichtlich um rund 101 000 auf etwa 764 000 Personen steigen.⁴ Besonders relevant ist der im Referentenentwurf vorgesehene Wegfall des bisherigen Entlastungsbetrages von 131 Euro monatlich für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1. Für die Pflegegrade 2 bis 5 soll der bisherige Entlastungsbetrag in ein Sozialraumbudget von grundsätzlich 175 Euro monatlich überführt werden; für Pflegebedürftige unter 25 Jahren sind bis zu 300 Euro vor-

¹ Vgl. „Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG)“, in: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/pflegeneuordnungsgesetz-pnog> (05.06.2026), abgerufen am 13.08.2026.

² Vgl. „Frauen häufiger pflegebedürftig“, in: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/004-2025/> (17.01.2025), abgerufen am 13.08.2026.

³ Vgl. <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/presse/2026/74-bevoelkerungsfortschreibung-2025-brandenburg> (22.06.2026), abgerufen am 17.08.2026.

⁴ Vgl. https://lbv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/31_Bevoelkerungsvorausschaetzung_2024-20.pdf (31.12.2023), abgerufen am 17.08.2026.

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

gesehen. Gleichzeitig sollen die Verwendungsmöglichkeiten stärker auf anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag konzentriert werden. Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf Änderungen bei der Ermittlung der Pflegebedürftigkeit vor.

Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu einem Pflegegrad sollen angehoben werden, um den Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen zu begrenzen. Für bereits anerkannte Pflegebedürftige ist ein Besitzstandsschutz vorgesehen. Auch für die öffentlichen Haushalte sind erhebliche Auswirkungen möglich. Der Referentenentwurf geht davon aus, dass Ländern und Kommunen durch die vorgesehenen Änderungen im Bereich der „Hilfe zur Pflege“ im Jahr 2027 Mehrausgaben von rund einer Milliarde Euro entstehen könnten. Für 2030 werden noch Mehrausgaben von rund 800 Millionen Euro prognostiziert.⁵ Auch die Verbände haben teilweise erhebliche Kritik an dem Referentenentwurf geäußert. Der Paritätische Gesamtverband und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sehen unter anderem die geplanten Leistungskürzungen, die Veränderungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen pflegender Angehöriger sowie mögliche Rationierungseffekte kritisch.⁶ Da es sich beim Pflege neuordnungsgesetz um ein Bundesgesetz handelt, liegen wesentliche Regelungskompetenzen beim Bund. Dem Land Brandenburg stehen jedoch insbesondere über den Bundesrat Möglichkeiten zur Verfügung, auf den weiteren Gesetzgebungsprozess Einfluss zu nehmen und Änderungen des Gesetzentwurfs anzustoßen. Vor diesem Hintergrund kommt der Haltung und dem konkreten Handeln der Landesregierung eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere angesichts der überdurchschnittlich alten Bevölkerung Brandenburgs und des hohen Anteils der häuslichen Pflege. Es stellt sich daher die Frage, wie die Landesregierung negative Auswirkungen des geplanten Bundesgesetzes auf Pflegebedürftige, pflegende Angehörige, ambulante und stationäre Pflegeangebote sowie auf die kommunalen Haushalte in Brandenburg verhindern oder abmildern will.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Brandenburgs Pflegepolitik ist darauf ausgerichtet, die Prävention vor und bei Pflegebedürftigkeit zu stärken, um das Eintreten und Fortschreiten von Pflegebedürftigkeit bei möglichst vielen Menschen zu verzögern oder zu vermindern. Es soll auch bei eingetretener Pflegebedürftigkeit möglich sein, so lange wie möglich zu Hause leben zu können und dort Unterstützung zu erfahren. Das entspricht nicht nur dem Wunsch der allermeisten Menschen, sondern trägt zur Entlastung der professionellen Pflege bei und schont die finanziellen Ressourcen des Solidarsystems. Dafür brauchen pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen gute Beratung, Entlastung und Begleitung. Und sie brauchen eine gute und verlässliche Fachpflege. Ziel ist es, die Pflege vor Ort - besonders im Quartier - zu stärken, pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen bei der Bewältigung der Lebenslage „Pflegebedürftigkeit“ umfassend zu unterstützen und zu entlasten. Angebote der professionellen Pflege sollen zielgerichtet und passgenau nach den Bedarfen der Menschen erbracht werden. Hierfür sollen die Ressourcen der Kommunen einbezogen und deren Gestaltungsmöglichkeiten unterstützt werden. Die Beförderung von „Caring Communities“ dient nicht

⁵ Vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung“, in: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/RefE-Pflegeneuordnungsgesetz_PNOG.pdf (05.06.2026), abgerufen am 13.08.2026.

⁶ Vgl. „Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) – Stellungnahmen des Paritätischen und der BAGFW zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung“, in: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/pflegeneuordnungsgesetz-pnog-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-neuordnung-der-pflegeversicherung-veroeffentlich/> (10.06.2026), abgerufen am 17.08.2026.

zuletzt dazu, mit quartiersbezogenen Unterstützungsstrukturen den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu befördern. Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten alle auf Landesebene in der Pflege tätigen Akteurinnen und Akteure im Pakt für Pflege eng und vertrauensvoll zusammen. Reformen in der Pflegeversicherung werden daher aus Sicht der Landesregierung danach zu bewerten sein, inwieweit sie diese Zielstellungen unterstützen und das hier bereits Erreichte nicht gefährden.

1. Wie bewertet die Landesregierung den Referentenentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes insgesamt im Hinblick auf die pflegerische Versorgung, Pflegebedürftige, pflegende Angehörige sowie Land und Kommunen in Brandenburg?
2. Bei welchen Regelungen des Referentenentwurfs sieht die Landesregierung aus brandenburgischer Sicht wesentlichen Änderungsbedarf und welche Änderungen hält sie für erforderlich?

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Referentenentwurf für ein Pflegeneuordnungsgesetz ist am 4. Juni 2026 veröffentlicht worden. Die Meinungsbildung zu der beabsichtigten Pflegereform ist innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen. Das wird im Zuge des Bundesratsverfahrens, das nach dem Beschluss im Bundeskabinett und der ersten Befassung des Bundestages eingeleitet wird, erfolgen. Derzeit ist noch nicht klar, zu welchem Zeitpunkt die Befassung im Bundeskabinett erfolgen wird. Es wird insoweit auf die Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage Nr. 462 verwiesen. Es liegt kein neuer Verfahrens- oder Sachstand vor.

3. In welcher Weise war Brandenburg an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ und an der Erarbeitung der dem Referentenentwurf zugrunde liegenden Eckpunkte beteiligt, welche Positionen hat Brandenburg dort vertreten und inwieweit wurden diese im Referentenentwurf berücksichtigt?

Zu Frage 3: Das Land Brandenburg war durch die vormalige Ministerin für Gesundheit und Soziales, Britta Müller, in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ vertreten. Zudem hat es auf Arbeitsebene in den beiden Facharbeitsgruppen „Versorgung“ und „Finanzierung“ mitgewirkt.

Hintergrund war die Umsetzung des Koalitionsvertrages auf Bundesebene, wonach die strukturellen langfristigen Herausforderungen in der Pflege mit einer „großen Pflegereform“ angegangen werden sollen. Ziele der Reform seien demnach die Sicherung einer nachhaltigen Finanzierung und Finanzierbarkeit der Pflegeversicherung sowie die Stärkung der ambulanten und häuslichen Pflege. Ferner soll gewährleistet werden, dass Leistungen der Pflegeversicherung von den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen einfach und bürokratiearm in Anspruch genommen werden können. Die Grundlagen der Reform sollte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Ministerebene unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erarbeiten. Zum Arbeitsauftrag sollte insbesondere die Prüfung folgender Punkte gehören:

- Leistungsumfang, Ausdifferenzierung der Leistungsarten,

- Bündelung und Fokussierung der Leistungen,
- Möglichkeiten zur Stärkung der pflegenden Angehörigen,
- Schaffung von Angeboten für pflegerische Akutsituationen,
- Stärkung der sektorübergreifenden pflegerischen Versorgung und Übernahme von Modellprojekten (wie zum Beispiel „stambulant“) in die Regelversorgung,
- Anreize für eigenverantwortliche Vorsorge,
- Nachhaltigkeitsfaktoren (wie beispielsweise die Einführung einer Karenzzeit),
- Verortung versicherungsfremder Leistungen wie die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige und die Ausbildungsumlage,
- Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat zwei Facharbeitsgruppen eingesetzt, die diese Punkte in insgesamt 40 Sitzungen unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit bearbeiteten. Brandenburg hat sich dabei für Maßnahmen zur Stärkung der häuslichen Pflege und zur Evaluation und Weiterentwicklung des Neuen Begutachtungsassessments (NBA) eingesetzt.

Im Ergebnis legten die Facharbeitsgruppen einen 48-seitigen Bericht vor, der verschiedene Umsetzungsoptionen und deren Finanzauswirkungen auf die Pflegeversicherung aufzeigte. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschloss daraufhin in ihrem Ergebnispapier die Einschätzung, dass der Bericht der Facharbeitsgruppen eine sehr gute Grundlage für die anstehenden politischen Entscheidungen für eine nachhaltige Struktur- und Finanzierungsreform in der Pflegeversicherung darstellt. Konkrete Entscheidungen für oder gegen die aufbereiteten Vorschläge wurden jedoch nicht getroffen. Vielmehr wurde eine „Roadmap“ verabschiedet, wonach die vorgelegten Vorschläge und Optionen zügig und abschließend politisch bewertet und hierzu im Rahmen eines politischen Gesamtkonzepts Entscheidungen getroffen werden sollen. Im Anschluss soll ein Gesetzentwurf erarbeitet werden, der möglichst zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll.

Aus Sicht der damaligen brandenburgischen Sozialministerin blieb das Ergebnispapier damit sehr vage und erfüllte die Erwartungen an eine Einigung über wesentliche Reformpunkte nicht. Brandenburg hatte daher dem Ergebnispapier nicht zugestimmt.

4. Wann und mit welcher Frist wurde das Land Brandenburg im Rahmen der Länderanhörung vom Bund zur Stellungnahme zum Referentenentwurf aufgefordert, welche Themen waren bzw. sind Gegenstand dieser Beteiligung und welche Stellungnahme hat die Landesregierung gegebenenfalls abgegeben?

Zu Frage 4: Das Bundesministerium für Gesundheit übersandte den Referentenentwurf den fachlich zuständigen Fachministerien der Länder mit Schreiben vom 4. Juni 2026, eingegangen am 5. Juni 2026. Es bat um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 10. Juni 2026, 13.00 Uhr und führte am 10. Juni 2026 eine Videokonferenz zum Referentenentwurf durch.

Wie in diesem Verfahrensstadium üblich, war nicht die Landesregierung, sondern die Fach-ebene adressiert.

5. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die vorgesehene Änderung der Begutachtungssystematik und der Schwellenwerte für die Zuordnung zu den Pflegegraden auf neu hinzukommende Pflegebedürftige in Brandenburg?

Zu Frage 5: Ein Reformvorschlag betrifft die Rücknahme der bei der Einführung des „neuen Begutachtungsinstruments“ zusätzlich vorgenommenen Anhebung der Schwellenwerte auf das ursprünglich erarbeitete, wissenschaftlich fundierte Modell, allerdings mit Bestandschutzregelungen für aktuell Leistungsbeziehende. Nach den Berechnungen der Facharbeitsgruppe „Finanzierung“ wird die Pflegeversicherung damit von Kosten zwischen 0,06 Beitragssatzpunkten im Jahr 2027 und 0,31 im Jahr 2050 entlastet. Eine Bewertung kann erst erfolgen, wenn klar ist, wie diese Maßnahme tatsächlich ausgestaltet sein wird. Dann ist zu diskutieren, ob die richtige Stellschraube gewählt wurde und diese mit den landespolitischen Zielstellungen kompatibel ist.

6. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch den vorgesehenen teilweisen Wegfall bzw. die Einschränkung des bisherigen Entlastungsbetrags auf Pflegebedürftige und pflegende Angehörige in Brandenburg, insbesondere auf die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, haushaltsnahen Dienstleistungen und Nachbarschaftshilfe?

Zu Frage 6: Durch den Wegfall des Entlastungsbetrages für Leistungsbeziehende des Pflegegrades 1 würden entsprechende Aufwendungen künftig nicht mehr durch die Pflegeversicherung bezuschusst und müssten vollständig aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bestritten werden. Mit dieser Maßnahme werden nach den Berechnungen der Facharbeitsgruppe „Finanzierung“ zwischen 0,01 und 0,02 Beitragssatzpunkten in der Pflegeversicherung eingespart. Zur Frage der Bewertung wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

7. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf pflegende Angehörige, insbesondere durch Änderungen der Leistungsansprüche und der Rentenversicherungsbeiträge?

Zu Frage 7: Pflegende Angehörige sollen von Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherstellung und Verbesserung der Versorgung etwa durch den neuen Leistungsanspruch der Pflegebegleitung sowie durch die Budgetierung bisheriger Leistungen profitieren. Gleichzeitig soll die Gewährung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen aus der Pflegeversicherung um 30 Prozent reduziert werden, wofür im Referentenentwurf Einsparungen für die Soziale Pflegeversicherung zwischen 1,8 und 2,1 Milliarden Euro pro Jahr angegeben werden. Zur Frage der Bewertung wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

8. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch das vorgesehene Sozialraumbudget und die veränderte Pflegestrukturplanung auf die Versorgung insbesondere in ländlichen und bereits unterversorgten Regionen Brandenburgs?

Zu Frage 8: Der Referentenentwurf enthält Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege. Mit dem Sozialraumbudget soll zudem der bisherige Entlastungsbetrag ersetzt und künftig ausschließlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden können. Zur Frage der Bewertung wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

9. Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen erwartet die Landesregierung für das Land und die brandenburgischen Kommunen, insbesondere bei der „Hilfe zur Pflege“, wenn der Referentenentwurf in der vorliegenden Form umgesetzt wird?

Zu Frage 9: Der Referentenentwurf beziffert die Mehrausgaben für die Länder und Gemeinden im Bereich der Hilfe zur Pflege von rund 1 Milliarde Euro im Jahr 2027 abnehmend auf rund 800 Millionen Euro im Jahr 2030, wobei zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen angekündigt werden. Rechnerisch ergäbe sich damit für das Land Brandenburg insgesamt eine zusätzliche Belastung in der Hilfe zur Pflege zwischen 28,5 bis 37,5 Mio. Euro im Jahr.

10. Welche zusätzlichen Aufgaben, Gestaltungsmöglichkeiten oder finanziellen Verpflichtungen würden sich aus dem Referentenentwurf unmittelbar für das Land Brandenburg und seine Kommunen ergeben, insbesondere im Bereich der Pflegestrukturplanung und -förderung?

Zu Frage 10: Maßnahmen im Bereich der Pflegestrukturplanung und -förderung sollen einem landesrechtlichen Regelungsvorbehalt unterliegen. Entsprechende Angaben enthält der Referentenentwurf daher nicht.

11. Auf welchen Wegen wird sich die Landesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren gegenüber der Bundesregierung und anderen Ländern für Änderungen am Pflege neuordnungsgesetz einsetzen?

Zu Frage 11: Die Landesregierung wird sich im Rahmen des Bundesratsverfahrens über etwaige Änderungsanträge zu dem dann vorliegenden Gesetzentwurf abstimmen.

12. Welche Möglichkeiten hat das Land Brandenburg, durch eigene Maßnahmen nachteilige Auswirkungen der geplanten Neuregelungen auf Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und die pflegerische Versorgung in Brandenburg abzumildern, und welche dieser Möglichkeiten beabsichtigt die Landesregierung zu nutzen?

Zu Frage 12: Über etwaige Maßnahmen auf Landesebene wird nach Kenntnis der tatsächlichen Reformpunkte zu debattieren und zu entscheiden sein.